



An das
BMSK IV/9
z.H. SC Mag. Manfred Pallinger
Stubenring 1
1010 Wien
per Email manfred.pallinger@bmsk.gv.at

Wien, am 18. Jänner 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Ziele des Entwurfs

Die Ziele des Entwurfs – nämlich die Anpassung an das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und die Verbesserung des Instrumentariums des Behindertengleichstellungsrechts – werden vollinhaltlich unterstützt. Aus Sicht des *Klagsverbands* sollte das aber nicht ausschließlich um Einheitlichkeit gehen, vielmehr sollte die möglichst einfache Durchsetzung der Rechte von Menschen, die sich diskriminiert erachten, im Vordergrund stehen.

1.2 Änderung des Belästigungstatbestands und Verlängerung der Verjährungsfrist

Die ausdrückliche Klarstellung im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), dass bei der Feststellung einer Diskriminierung auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abzustellen ist, wird vollinhaltlich begrüßt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einer Belästigung von sechs Monaten auf ein Jahr berücksichtigt die Tatsache, dass es oft sehr lange dauert, bis Menschen nach Belästigungen ruhig über Gegenmaßnahmen nachdenken können und sich beraten lassen. Außerdem sorgt diese Bestimmung für eine Einheitlichkeit der Fristen mit dem GIBG und wird deshalb vom *Klagsverband* ausdrücklich begrüßt.



1.3 Erhöhung der Mindestschadenersatzsumme für Diskriminierung bei Begründung des Dienstverhältnisses und bei Belästigung

Die Erhöhung der Mindestschadenersatzsumme in Fällen von Diskriminierung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses von einem auf zwei Monatsentgelte entspricht der Regierungsvorlage zum GIBG und ist ein Schritt zu angemessenen und abschreckenden Sanktionen, wie sie von der RL 2000/78/EG gefordert werden.

Die Erhöhung der Mindestschadenersatzsumme von derzeit 400,- Euro auf 720,- Euro bei Belästigung ist ein sinnvoller Schritt, um Sanktionen im Sinne der RL 2000/78/EG wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu gestalten.

1.4 Wahlweise Feststellungsklage oder Anspruch auf Schadenersatz bei diskriminierender Kündigung/Entlassung

Die Regierungsvorlage zum GIBG sieht vor, dass bei diskriminierender Kündigung/Entlassung wahlweise ein Klagsrecht auf Feststellung des Fortbestands des Dienstverhältnisses besteht oder ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung besteht. Diese Bestimmung sollte auch im BEinstG übernommen werden, da sie eine Lücke im Diskriminierungsschutz schließt.

1.5 Verbesserungen des Verfahrens

Viele Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung betreffen mehrere Menschen. Für solche Fälle sieht § 13 BGStG eine Verbandsklage vor. Die derzeitigen Voraussetzungen haben aber verhindert, dass in den 2 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Verbandsklage eingebracht wurde.

Daher regt der *Klagsverband* an, die Möglichkeit der Verbandsklage gemäß § 13 BGStG auch einschlägig tätigen NGOs zu ermöglichen, die über die nötige Expertise verfügen. Diese sollten ohne Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats klagsbefugt sein.

Der *Klagsverband* regt weiters an, das Recht zur Nebenintervention gemäß § 7q BEinstG auf einschlägig tätige NGOs auszuweiten und ein solches auch im BGStG aufzunehmen.

1.6 Dialog mit der Zivilgesellschaft

NGOs, insbesondere solche, die nach den Kriterien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung organisiert sind, wissen am besten Bescheid, in welchen Bereichen Behinderungen auftreten und wie dagegen am besten Abhilfe geschaffen werden könnte. Ihre Erfahrungen sind für eine effektive staatliche Antidiskriminierungs- und Gleichstellungspolitik von hervorragender Bedeutung.



Daher regt der *Klagsverband* an, **einen regelmäßigen Dialog zwischen staatlichen Stellen, Sozialpartnerschaft und NGOs einzurichten und die Grundsätze für diesen im BGStG festzuschreiben.**

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Über den Entwurf hinausgehende Anregungen

2.1.1 Schadenersatz oder Anfechtung bei diskriminierender Kündigung oder Entlassung

Im Sinne der Anpassung an die Regierungsvorlage zum GIBG sollte § 7 f alternativ zur Anfechtung auch einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz vorsehen. Diese Wahlmöglichkeit stellt eine wichtige Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen dar, die aus diskriminierender Weise gekündigt oder entlassen werden. In vielen Fällen haben sie kein Interesse an der Fortsetzung des Dienstverhältnisses, wodurch die Anfechtung ins Leere geht.

§ 7f könnte - angelehnt an die entsprechenden Bestimmungen in der Regierungsvorlage zum GIBG durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Lässt der/die Arbeitnehmer/in die Beendigung gegen sich gelten, so hat er/sie Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

2.1.2 Verbandsklage und Nebenintervention für einschlägig tätige Nichtregierungsorganisationen im BGStG

Einschlägig tätige Nichtregierungsorganisationen sollten die Möglichkeit erhalten, eine Klage auf Feststellung einer Diskriminierung und nötigenfalls auf Unterlassung des diskriminierenden Verhaltens einzubringen, wenn dieses eine Mehrzahl von Menschen betrifft. So wäre es möglich, einzelnen Personen die – oft unzumutbare – Last einer Klage abzunehmen, die für viele Menschen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ermöglicht.

Weiters sollte es Nichtregierungsorganisationen auch für Verfahren nach dem BGStG und den Antidiskriminierungsbestimmungen des BEinstG ausdrücklich gesetzlich ermächtigt werden, Einzelpersonen auf Antrag im Wege der Nebenintervention zu unterstützen.

Die Nebenintervention könnte in einem neu zu schaffen § 13a BGStG eingefügt werden:

„Nebenintervention

§ 13a. Gemeinnützige Organisationen, die ein statutenmäßiges Interesse an der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf haben, können, wenn es ein/e Betroffene/r verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von



Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz als Nebenintervenient (§§17 bis 19 ZPO) beitreten.“

2.1.3 Nebenintervention für einschlägig tätige Nichtregierungsorganisationen im BEinstG

Bisher sieht das BEinstG ein Nebeninterventionsrecht nur für die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vor. § 7q BEinstG könnte folgendermaßen ergänzt werden:

„§ 7q.) Die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation **und andere gemeinnützige Organisationen, die ein statutenmäßiges Interesse an der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf haben, können**, wenn es eine betroffene Person verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einer Verletzung des Diskriminierungsverbots des des §7b als Nebenintervenient (§§17 bis 19 ZPO) beitreten.“

2.1.4 Etablierung eines regelmäßigen Dialogs mit der Zivilgesellschaft

Die RL 78/2000/EG sieht in Art 14 zur Förderung der Gleichbehandlung einen Dialog der Mitgliedstaaten mit einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen vor. Damit sieht die RL öffentliche Stellen, SozialpartnerInnen und Zivilgesellschaft als komplementäre TrägerInnen des Kampfes gegen Diskriminierung und der Förderung von Gleichstellung an.

Ein solcher Dialog bedarf eines stabilen Rahmens. Dieser sollte im BGStG geschaffen werden und einen Rahmen bieten

- zur Erfahrungsaustausch,
- zur Abstimmung von Aktivitäten,
- für gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung und
- zur Diskussion.

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär